

SATZUNG

des Fördervereins des Kindergartens Steinebach

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 31.05.2001 in Steinebach.
Letzte Änderung beschlossen am 21.11.2018

§ 1 Gründung, Name und Sitz

Auf Grund und entsprechend den Vorschriften der §§ 21-79, insbes. der §§ 21 und 55 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Gründungsversammlung am 31.05.2001 wurde der **Förderverein des Kindergartens Steinebach (e. V.)** gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in Steinebach. Die Eintragung erfolgt im Vereinsregister beim Amtsgericht in 56410 Montabaur, Bahnhofstr.47.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (ideeller Verein). Seine Aufgabe ist die **Förderung der Einrichtung des Kindergartens Steinebach**. Insbesondere soll die Ausstattung dieses Kindergartens finanziell gefördert werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt bis auf die Deckung der eigenen Verwaltungskosten keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur diesem ausschließlichen Zweck zugeführt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt über Beiträge, Spenden und ggf. zielgerichtete Veranstaltungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen und Firmen werden, die den Vereinszweck anerkennen und fördern. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereines. Eine rückwirkende Kündigung und eine Rücknahme von Förderbeiträgen ist grundsätzlich nicht möglich.

Ein Mitglied kann wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins sowie wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5 Beiträge

Die Beitragshöhe wird vom Mitglied festgelegt; sie soll jedoch monatlich mindestens 1,00 EUR betragen. Veränderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden mit Bankeinzug eingezogen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8) und
- b) der Vorstand (§ 9)

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Versammlung der Mitglieder (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist unter Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand es beschließt oder
- b) wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins eine solche Sitzung unter Angabe von Gründen es beim Vorsitzenden beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 14 Kalendertagen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese enthält mindestens die nachstehend aufgeführten Punkte:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

§ 9 Der Vorstand

Zum Vorstand gehören:

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die Geschäftsführer/in,
- c) der/die Kassierer/in.

Für die Personen a - c sind jeweils Stellvertreter zu wählen.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt (Wahlzeit).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten sich gegenseitig. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Vorstand; er ist jedoch an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden, wenn sie mit der Mehrheit der Stimmen erfolgen.

Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören neben der laufenden Geschäftsführung insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Als Beisitzer gehören dem Vorstand

- a) ein Mitglied des Gemeinderates der Ortsgemeinde Steinebach,
- b) der/die Kindergartenleiter/in oder eine von ihm/ihr benannte Vertretung,
- c) ein Mitglied des Elternausschusses

mit beratender Stimme an.

Der Vorstand ist berechtigt, Anschaffungen bis 1.000,00 EUR eigenmächtig zu tätigen. Anschaffungen über diesen Betrag hinaus müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 10 Rechnungswesen

Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Er darf nur Auszahlungen leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter, schriftlich einen Beleg erteilt.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.

Die Kasse des Vereins wird jährlich von zwei Mitgliedern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestimmt werden (Kassenprüfer). Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte wird auf Antrag der gesamte Vorstand entlastet.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dem Beschluss zur Auflösung müssen mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.


Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das vorhandene Vereinsvermögen der Ortsgemeinde übereignet mit der Maßgabe, es im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.11.2018 einstimmig genehmigt (Unterschriften des Vorstandes im Anhang).

57520 Steinebach, den 21.11.2018

Anhang der Satzung

Für die Richtigkeit der
Satzung des Fördervereins des Kindergartens Steinebach
vom 21.11.2018



Vorsitzende(r)
Placido Grigoli



Geschäftsführer/in



Kassierer/in